

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 72 (1960)

Artikel: Beitrag zur ältesten Habsburgergenealogie
Autor: Kläui, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-65408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

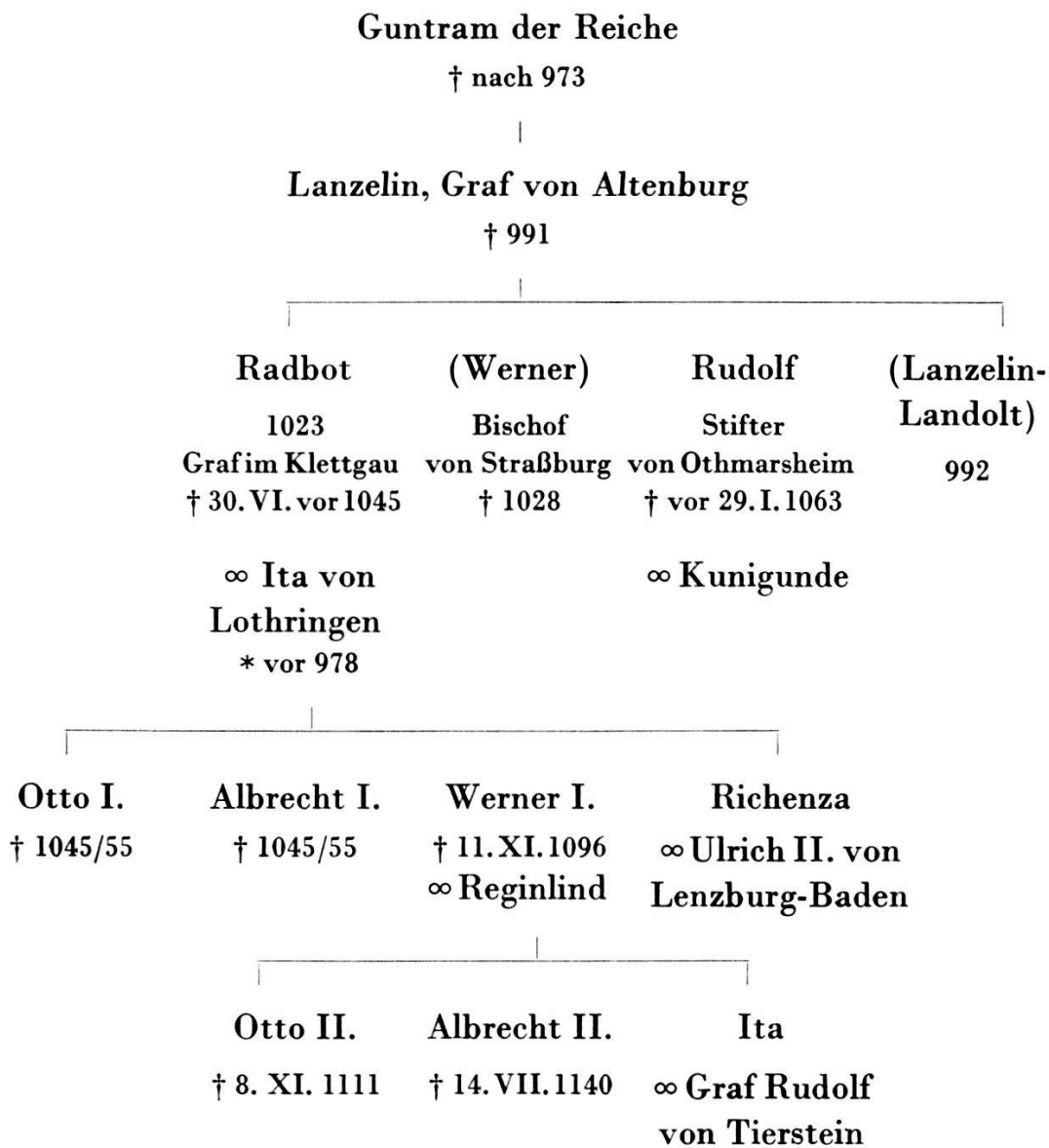
Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitrag zur ältesten Habsburgergenealogie

Von Paul Kläui

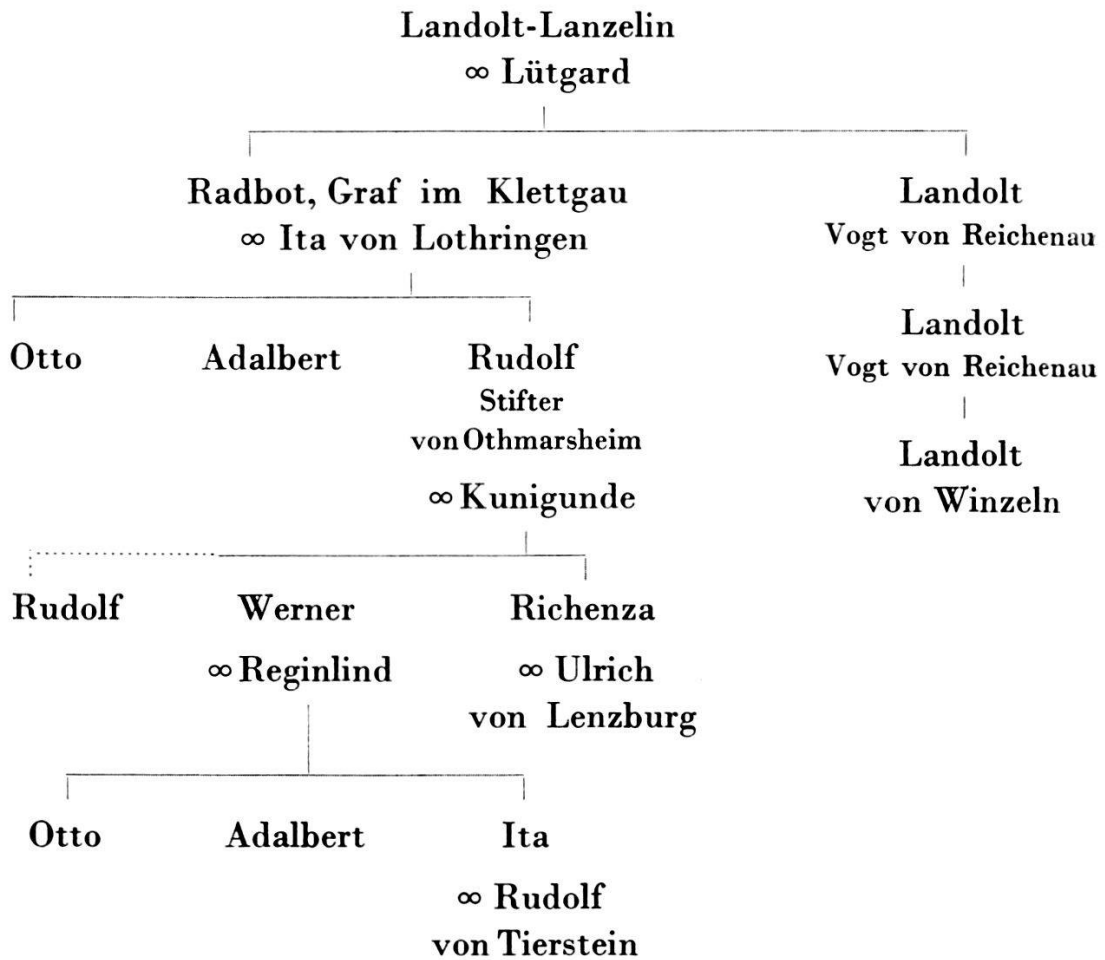
Die übliche Aufstellung der ältesten Generationen der Habsburger ist folgende:



Die eingeklammerten Namen werden jedoch von STEINACKER in der Stammtafel in den *Regesta Habsburgica* und den ihm folgenden Aufstellungen weggelassen. Bischof Werner gilt als Bruder der Ita von Lothringen¹.

In dieser Stammtafel springt eine Unmöglichkeit sofort in die Augen, und es ist nur erstaunlich, daß man ihr nicht früher nachgegangen ist. Ist nämlich Ita von Lothringen vor 978 geboren worden, so ist es ausgeschlossen, daß ihr Sohn Werner erst 1096 gestorben ist, er hätte denn ein außerordentlich hohes Alter erreicht. Die Acta Murensia sagen aber ausdrücklich, daß er zu früh gestorben sei (*inmatura morte*), was doch für einen mindestens Achtzigjährigen nicht zutreffen würde!² Andererseits tragen aber die Acta Murensia auch die Verantwortung für die angegebene Filiation, denn nach der in der Einleitung gegebenen Genealogie war Werner der Sohn Itas und der Vater Ottos.

Erst 1952 hat HANSMARTIN DECKER-HAUFF diese Aufstellung kritisch beleuchtet und eine Lösung gesucht³. Ausgehend von den bekannten Lebens- und Todesdaten der Enkel von Werners Schwester Richenza, der Gattin Ulrichs II. von Lenzburg, kam er zum Schluß, daß diese und also auch Werner erst um 1050 geboren worden sein können und auf keinen Fall als Kinder Itas und des vor 1045 verstorbenen Radbot in Frage kommen. Radbot und Ita müßten die Großeltern, allenfalls sogar die Urgroßeltern sein. Es muß somit mindestens eine Generation eingeschoben werden. DECKER-HAUFF löste diese Frage, indem er den von den Acta als Bruder Radbots bezeichneten Rudolf, den Stifter von Othmarsheim, zum Sohne Radbots machte. Einerseits fand er, daß Rudolf, der um 1049 noch keine Söhne hatte und erst um 1010 bis 1020 geboren worden sei, zeitlich nicht recht zu Radbot als Bruder passe, andererseits kam er auch von der Gütergeschichte her zu diesem Ergebnis. Rudolf schenkte seiner Stiftung Othmarsheim im Elsaß die Hälfte von Dürrwangen und Dotternhausen, sowie Burgfelden, Ebingen und weitere Güter auf der Westalb. Die andere Hälfte von Dürrwangen besaß Landolt von Winzeln, genannt 1050 bis 1085, der Sohn des Reichenauer Vogtes Landolt, † um 1024. Die Herkunft aus einer Hand ist gewiß anzunehmen, und DECKER-HAUFF schließt nun, daß dieser Besitz an zwei Söhne Lanzelins geteilt worden sei, eben an Radbot und Landolt, und aus des ersteren Erbschaft würde Rudolf seinen Teil übernommen haben⁴. Wäre Rudolf ein Bruder Radbots, würde er nur einen Drittel geerbt haben. DECKER-HAUFF kommt daher zu nachstehender Aufstellung⁵ (S. 28). So bestechend diese Beweisführung auf den ersten Blick ist, so erweist sie sich bei sorgfältiger Heranziehung der Acta doch als unrichtig, soweit es die Einschaltung Rudolfs betrifft. Richtig ist, daß zwischen Radbot und Werner I. eine Generation eingefügt werden muß.



Die Acta berichten unzweifelhaft von einer Güterteilung zwischen Radbot und Rudolf, die ihre Besitzungen aus Erbschaft hatten⁶. Diese Teilung scheint zunächst so vonstatten gegangen zu sein, daß Rudolf die elsässischen, Radbot die Aargauer Güter erhalten hat⁷. Nun verlangte aber Rudolf, daß Radbot mit ihm auch Muri, wie andere Güter, teile, und als dieser nicht einwilligte, verwüstete er Muri mit Raub und Brand, ohne aber vom Bruder etwas zu erhalten. Bezeichnen die Acta selbst die beiden ausdrücklich als Brüder, so ergibt sich die Richtigkeit auch aus der Erbteilung. Nur Brüder, nicht aber Vater und Sohn, können Erbgüter teilen; Erbstreitigkeiten werden ja im allgemeinen zwischen Geschwistern ausgetragen. Die Acta erwähnen auch erst nach diesem Erbstreit die Heirat Radbots mit Ita, was doch unlogisch wäre, wenn Rudolf ein Sohn aus dieser Ehe gewesen wäre⁸.

Man könnte zwar einwenden, daß in diesem Falle Radbot auch einen Anteil an Dürrwangen haben müßte. Allein, es wird aus den Acta deutlich, daß die Erbteilung nicht im Sinne einer Aufteilung der einzelnen

Güter unter die Brüder erfolgt ist, sondern in erster Linie räumlich geschlossene Komplexe zugeteilt wurden, an Radbot eben Muri. Nur vereinzelte Güter wurden zerteilt. Der Aufstückelung unterlagen bei Erbteilungen in der Regel entweder abgelegene Güter, die für keinen Erben besondere Bedeutung haben konnten, oder aber besonders wichtige Besitzungen, die keiner dem andern ganz überlassen wollte. Deshalb griff zweifellos Rudolf Muri an, und später wurde der Ort auch tatsächlich an mehrere Erben verteilt.

Wie verhält es sich aber mit Dürrwangen? Zunächst beweist der Anteil Landolts, daß er ein Bruder Rudolfs war und die in dieser Hinsicht angebrachten Zweifel STEINACKERS nicht berechtigt sind. Die Tatsache, daß er in Dürrwangen einen hälftigen Anteil erhalten hat, kann nicht dagegen sprechen, daß er der dritte Bruder ist. Radbot wird sich an dem abgelegenen Besitz desinteressiert und ganz auf Muri konzentriert haben, wie ja auch die übrigen Güter auf der Alb im ungeteilten Besitz Rudolfs lagen, der hier auch die Grafschaft besaß.

Wie ist nun aber die Lücke nach Radbot auszufüllen? Die Acta verzeichnen eine Erbteilung nach seinem Tode unter die drei Brüder Otto, Albrecht und Werner⁹. Auch diese Angabe spricht gegen die Einschaltung Rudolfs, denn man müßte dem Acta-Schreiber, der zwar weiß, daß Radbot vor dem Kreuzaltar in der Klosterkirche Muri bestattet worden ist, doch eine allzu grobe Fahrlässigkeit zutrauen, wenn er an Stelle des Gründers von Othmarsheim, mit dem Radbot in Fehde gelegen hatte, drei andere Personen zu Erben machen würde.

Halten wir zunächst fest: Der Tod Radbots fällt auf den 30. Juni eines Jahres vor 1045. Der Tod seiner Gattin Ita erfolgte am 23. Juli eines nicht bekannten Jahres, doch lebte sie noch in der Zeit zwischen 1026 und 1034¹⁰.

Die drei Söhne teilten also ihr Erbe in Muri vor dem Jahre 1045¹¹. Albrecht hat im Angesicht des Todes, spätestens 1055, seinen Drittel dem Kloster Muri übergeben und ist dort im Grabe des Vaters bestattet worden. Der Bruder Otto wurde, ebenfalls vor 1055, erschlagen¹². Zu seinem Seelenheil gab der Bruder Werner seine Güter in Küsnacht am Vierwaldstättersee an Muri und einen Teil seines Hofes in Gangolfswil am Zugersee an den St.-Laurentius-Altar in der Straßburger Kirche, vor dem Otto begraben worden ist¹³.

Kommen wir also einerseits zur Feststellung, daß an den drei Söhnen Radbots, deren einer den Namen Werner trug, nicht gezweifelt werden

kann, andererseits aber, daß dieser Werner nicht erst 1096 gestorben sein kann, gibt es nur eine Lösung des Problems: *Der Sohn Radbots und der 1096 verstorbene Werner sind nicht die gleiche Person. Es handelt sich um Vater und Sohn.* Wie so oft bei Gleichnamigkeit, ist auch dem Schreiber der Acta in der Aufstellung der Genealogie ein Irrtum unterlaufen. Er übersah, daß der Sohn Radbots nicht auch der gleichnamige Vater Ottos II. und Albrechts II. war. Den gleichen Fehler beging er später noch einmal¹⁴.

Daß in diesem Irrtum das ganze Problem der bisher unbefriedigenden Filiation beschlossen liegt, wird erst recht deutlich, wenn man alle Werner-Erwähnungen der Acta einbezieht. Man hat bisher sämtliche auf ein und dieselbe Person, eben den Sohn Radbots, bezogen. Allein der Wortlaut sagt nicht, daß immer vom gleichen Werner die Rede ist.

Werner, der nach dem Tode des Propstes Reginbold 1055 sich von Abt Hermann von Einsiedeln einen neuen Propst, Burkhard, erbat, war, wie die Acta ausdrücklich sagen, der Sohn Radbots und nach dem Tode der Brüder einziger Herr in Muri¹⁵. Zu seiner Zeit ist der Klosterbau vollendet und, am 11. Oktober 1064, vom Konstanzer Bischof die Kirche geweiht worden. An diesem Tage bestätigte Werner dem Kloster auch alle seine Besitzungen¹⁶. Werner wirkte auch noch 1065 nach dem Tode Abt Hermanns von Einsiedeln. Da er fürchtete, daß jetzt Einsiedeln seine Hand stärker auf Muri legen könnte, ließ er von den Konventualen Burkhard zum ersten Abt von Muri wählen.

Wir können zunächst einmal festhalten, daß Werner seit etwa 1050, dem Tode der Brüder, bis 1065 die bestimmende Persönlichkeit in Muri war. Seine Geburt wird, wegen der Lebensdaten der Mutter, sicher nicht viel nach 1000 liegen. Da er, aus der Reihenfolge in der Aufzählung der Brüder zu schließen, der jüngste war, darf man auf 1010 oder noch etwas später gehen. Ein Wirken über 1065 hinaus ist also ohne weiteres möglich, aber man muß doch die nächsten Erwähnungen genauer darauf hin prüfen, ob sie noch Werner I. betreffen.

Im Jahre 1082 führte Graf Werner mit Mönchen des Klosters St. Blasien die Hirsauer Reform in Muri ein und gewährte freie Vogtwahl¹⁷. Er schied sein Gut von dem des Klosters aus und überließ ihm erst jetzt gegen Entschädigung seinen ererbten Drittel des Ortes Muri. Der Verzicht brachte Werner in Konflikt mit seinen Neffen aus dem Hause Lenzburg¹⁸. Der Streit wurde 1086 beigelegt in der Weise, daß der älteste Sohn Werners die Vogtei vom Abte empfangen sollte. Unmittelbar dar-

auf bestätigten die römischen Kardinäle, daß Werner mit seiner Gattin Reginind und seinen Söhnen das Kloster samt allem Besitz unter den Schutz des hl. Petrus gestellt hätten.

Daß es sich jetzt, 1086, um den jüngeren Werner handeln muß, ist deshalb sicher, weil von einer Mehrzahl von Söhnen die Rede ist, während Werner I. doch offenbar nur einen Sohn Werner hatte. Der jüngere, 1096 verstorbene Werner aber hatte die Söhne Otto und Albrecht, so daß man mit Grund von der Übertragung der Vogtei an den älteren sprach. Aber schon die Erwähnungen im Jahre 1082 müssen sich auf den jüngeren Werner beziehen. DECKER-HAUFF hat die Generationen der Lenzburger anhand der zahlreichen feststehenden Daten ungefähr festlegen können. Er kommt dabei für Richenza von Lenzburg, die Schwester Werners, auf etwa 1050. Sie kann also keinesfalls die Tochter Itas und Schwester des älteren Werner sein, wie die Acta irrtümlich angeben, sondern sie muß die Schwester des um diese Zeit geborenen jüngeren Werner sein. Dann sind die Lenzburger, die sich der Reform in Muri widersetzen, tatsächlich die Neffen des jüngeren Werner. Schon STEIN-ACKER hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Söhne Richenzas offensichtlich Werner das Recht zu eigenmächtigem Vorgehen bestritten und Ansprüche auf Muri stellten. Gründe für die Fehde nennen die Acta allerdings nicht, aber es liegt doch sehr nahe, darin in erster Linie einen Erbstreit zu sehen, wie er um Muri schon früher einmal entbrannt war. Werner I. war wohl kurz vorher gestorben, und nun erhoben auch die Söhne seiner Tochter Richenza Ansprüche auf das Erbe, vielleicht gerade auch auf Werners Drittel in Muri.

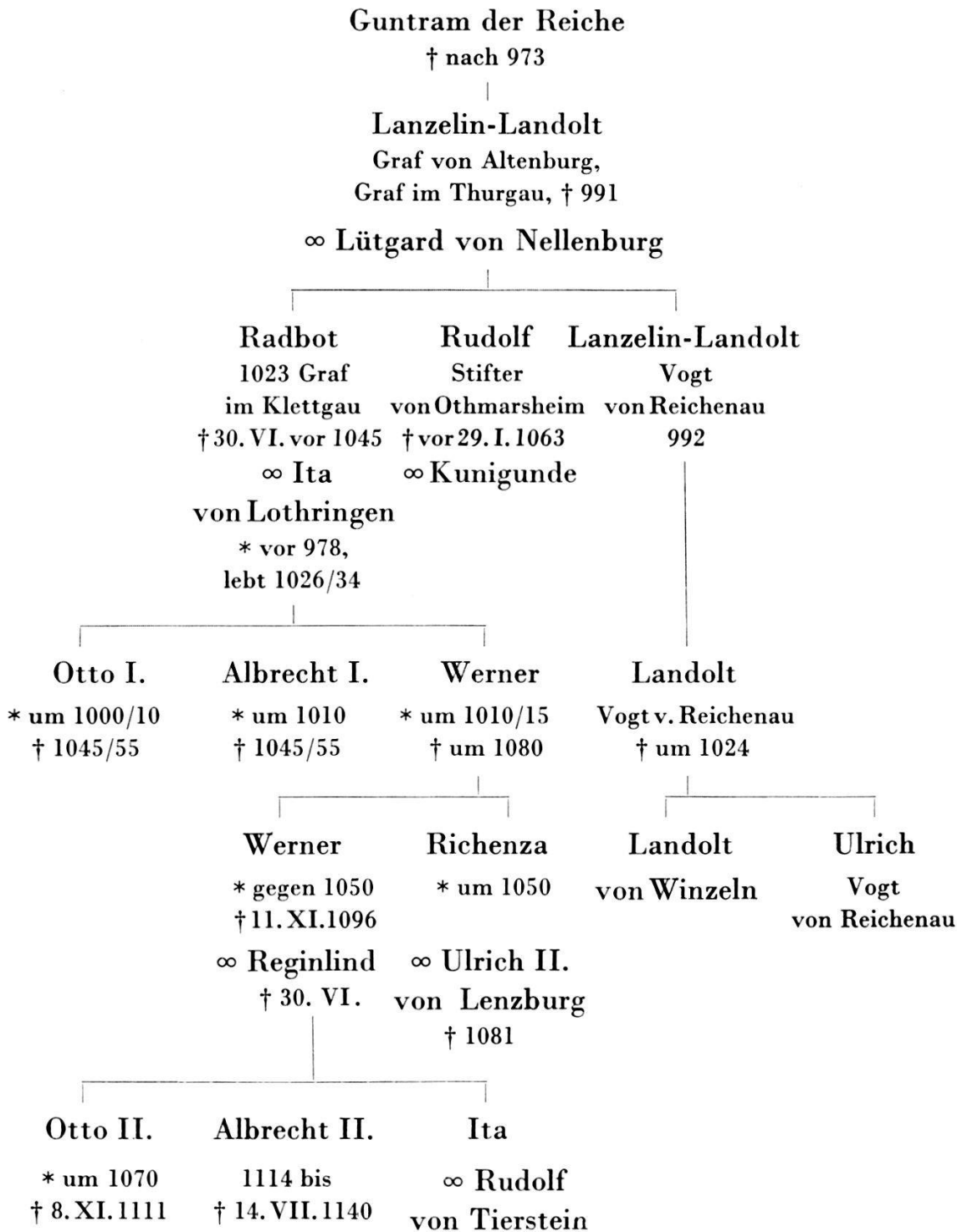
Seit 1065 hören wir nichts mehr von der Wirksamkeit des älteren Werner. Nach dem Tode Abt Burkhardts 1073 blieb das Kloster zwei Jahre lang ohne Abt. Wenelo leitete es in dieser Zeit mit Einwilligung des Grafen. Sein Nachfolger Ulrich, den man von Disentis holte, wurde nicht in die offizielle Äbteliste des Klosters aufgenommen. Diese Vernachlässigung der klösterlichen Leitung paßt wenig zu dem, was wir von Werner I. wissen. War er schon zu alt, um einzugreifen? Wir müssen es vermuten. Wenn dann die Acta die Initiative für die Einführung der Reform in Muri ganz ausdrücklich dem Grafen Werner zuschreiben, dann handelt es sich sicher nicht um einen etwa siebzigjährigen Greis, der sich den neuen Ideen plötzlich aufgeschlossen hätte, sondern um seinen inzwischen herangewachsenen Sohn, dessen Geburtsjahr etwas vor 1050 zu suchen ist¹⁹. Der Initiative des jungen Grafen entsprang

die Neuordnung, der sich aber der zweifellos noch vom Vater eingesetzte Abt Ulrich widersetzte. Deshalb holte Werner den Prior Ruprecht aus dem Reformkloster St. Blasien, um seine Pläne durchführen zu können²⁰. Der junge Werner, der sich neuen Ideen erschlossen hatte, konnte wohl erst in dem Moment an die Durchführung denken, als sein Vater gestorben und ihm die Vogtei zugefallen war, so daß man dessen Tod um 1080 vermuten darf. Vielleicht aber verfolgte Werner mit seiner Maßnahme auch noch weniger ideelle Ziele. War das nicht auch ein Weg, um die Lenzburger Erbensprüche und allenfalls Mitinhaberschaft der Vogtei auszuschalten? Jedenfalls darf man über den Problemen der Kirchenreform solche Erwägungen nicht ganz außer acht lassen. Die Reform lief wohl den Interessen des Hauses parallel.

Auf Grund all dieser Erwägungen glaube ich nebenstehende Stammfolge aufstellen zu können.

Mit dem Hinweis auf den Besitz Landolts in Dürrwangen dürfte der Zweifel an der Abstammung der Landolte von Lanzelin, Graf von Altenburg, behoben sein²¹. Daß Lanzelin der 976 genannte Graf Landolt im Thurgau, † 991, ist, wird seit langem anerkannt. Seine Gattin war Lütgard. Man sieht in ihr eine Angehörige des Hauses Nellenburg und hat sie etwa als Tochter des Thurgaugrafen Eberhard eingereiht, ohne aber einen sicheren Beweis dafür zu haben. Dafür, daß Lütgard tatsächlich eine Nellenburgerin gewesen sein muß, läßt sich indes von der Gütergeschichte her eine Stütze gewinnen.

Nach den Acta Murensia besaßen die Habsburger einige alte Güter im Greifenseegebiet, nämlich in Uster, Eßlingen, Aschbach (Gemeinde Maur) und Niederschwerzenbach (heute Hof, Gemeinde Wallisellen)²². Sie hatten sie ursprünglich zur Ausstattung an den Martinsaltar in Muri gegeben, aber wieder zurückgefordert. So früher habsburgischer Besitz im Glattal ist sehr auffallend, denn die späteren habsburgischen Besitzungen im Zürichgau gehen auf das kyburgische Erbe zurück. Althabsburgischer Besitz können diese unbedeutenden Streubesitzungen in dieser Gegend nicht sein. Sie erscheinen aber sogleich in einem Zusammenhang, wenn man den Nellenburger Besitz betrachtet, auch wenn er hier schon seit dem späten 10. Jahrhundert im Zerfall begriffen ist. Diese Güter bilden den südlichen Ausläufer des großen Nellenburger Komplexes zwischen Töß und Glatt²³. Zwei ähnliche kleine Sprengel, in Wermatswil (Gemeinde Uster) und Ringwil (Gemeinde Hinwil), blieben bis ins 13. Jahrhundert im Besitz der jüngeren Nellenburger erhalten.



Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß es sich bei diesen Habsburger Gütern um Erbgut handelt, das von Nellenburg gekommen ist.

Da die Habsburger schon im Besitz der Güter waren, ehe das Kloster Muri gestiftet wurde, muß Radbot sie schon sein eigen genannt haben. Dann kommt als Allianz, in der sie zugebracht wurden, nur das Paar

Lanzelin-Lütgard in Frage. Der Beweis für die Nellenburgische Herkunft ist damit wohl eindeutig erbracht. Zeitlich muß Lütgard die Tochter des Thurgaugrafen Eberhard II., † nach 979, gewesen sein²⁴. Dieser hatte aber bereits mit der Liquidierung der Nellenburgischen Stellung in diesem Raum begonnen, als er Brütten und Winterberg 979 ans Kloster Einsiedeln übertrug. Sein Erbe ging zur Hauptsache an den Sohn Gebhard über, und nur die genannten Außenposten sind an Lütgard gekommen. Aber etwas anderes hat er dem Schwiegersohn überlassen: das Grafenamt im Thurgau, das dieser schon zu dessen Lebzeiten ausübte.

Ist dieser Hinweis zunächst auch nur dazu geeignet, eine alte, wohlbegründete Vermutung zu untermauern, so sagt er uns doch darüber hinaus, daß tatsächlich Nellenburgisches Gut an die Habsburger übergegangen ist. Handelt es sich in unserem Fall zwar nur um ein wenig Streubesitz, so ist doch die Tatsache an sich wichtig genug und wird uns veranlassen müssen, auch in andern Gebieten die Frage zu stellen, ob nicht die Habsburger dort bedeutenderes Gut von den Nellenburgern übernommen haben, denn als Mitgift für eine Nellenburger Tochter wären die paar Güter im Glattal doch allzu bescheiden gewesen.

Anmerkungen

- ¹ *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte*, Band I, Tafel III. – *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Band IV, S. 36. – *Regesta Habsburgica*, Band I, bearbeitet von H. STEINACKER. – Meine Ergänzungen, besonders einiger Daten, vgl. *Argovia* 1944.
- ² *Acta Murensia*, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte*, Band III/3 (Abkürzung: AM). Wenn auch immaturus nicht «jung, vor der Mannesreife» bedeuten muß, sondern nur «zu früh», ist der Ausdruck für einen mindestens Achtzigjährigen schlechterdings unmöglich.
- ³ HANSMARTIN DECKER-HAUFF, Burgfelden und Habsburg, *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 1952.
- ⁴ Vgl. auch HANS JÄNICHEN, Burgfelden, ein Herrschaftssitz des 7. Jahrhunderts, *ebenda*, S. 47.
- ⁵ DECKER-HAUFF, a. a. O., S. 69. Hier Auszug, vereinfacht wiedergegeben.
- ⁶ AM, S. 18.
- ⁷ *Regesta Habsburgica*, Band I, Nr. 5.
- ⁸ *Regesta Habsburgica*, Band I, Nr. 15. DECKER-HAUFF hält es für zeitlich fast ausgeschlossen, daß Rudolf ein Bruder Radbots war. Er kann aber ein wesentlich jüngerer Bruder gewesen sein; sicher ist nur, daß er vor 991 geboren worden ist; dann konnte er um 1049 doch noch Söhne erhoffen.

- ⁹ AM, S. 25.
- ¹⁰ D.h. in der Zeit des Einsiedler Abtes Embrich und des Konstanzer Bischofs War-
mann (*Monumenta Germaniae, Necrologia*, Band I, S. 662). In den Einsiedler Tra-
ditionsnotizen (*Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*,
Abt. II, Band 3, S. 368) ist sie zum Juli ebenfalls eingetragen als «Ita coniunx
comitis Ratbotonis de Windonissa». Die in den *Regesta Habsburgica* angezweifelte
Richtigkeit des Tagesdatums ergab sich anlässlich der Öffnung des Grabes 1953:
einige Wildkirschensteine lagen in der Gegend der Därme der Bestatteten. Ita muß
also in der Kirschenzeit verstorben sein (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. R.
BOSCH, Kantonsarchäologe, Seengen).
- ¹¹ AM, S. 25: «diviserunt sibi locum istum, prout eis placuerit.»
- ¹² Die Öffnung der Gräber hat die Richtigkeit der Angaben über die Bestattung von
Albrecht und Radbot ergeben.
- ¹³ AM, S. 25, 28 und 79.
- ¹⁴ AM, S. 79.
- ¹⁵ AM, S. 26. Abt Hermann von Einsiedeln regierte von 1052 bis 1065. Wäre Werner,
wie DECKER-HAUFF annimmt, als Sohn Rudolfs, der 1049 noch kinderlos war, erst
in die nächste Generation einzureihen, müßte man auch hier einen Irrtum der Acta
annehmen: Rudolf hätte dann den neuen Propst erbeten, da Werner noch ein Klein-
kind gewesen wäre.
- ¹⁶ Nach DECKER-HAUFF wäre Werner etwa 14jährig gewesen und also kaum in der
Lage, die Bestätigung zu vollziehen.
- ¹⁷ Für das folgende: AM, S. 32 ff., und *Regesta Habsburgica*, Band I, Nr. 19 ff.
- ¹⁸ Die Söhne seiner vermutlichen Schwester Richenza, vermählt mit Ulrich II. von Lenz-
burg.
- ¹⁹ Nach DECKER-HAUFF wird der Sohn Otto schon 1090 genannt, wäre also wohl da-
mals schon volljährig gewesen. Da 1086 von der Übertragung der Vogtei an den
ältesten Sohn die Rede ist, und die Söhne bei der Unterschützstellung unter Rom
mitwirkten, dürften sie schon damals volljährig gewesen, also mindestens um 1070
geboren worden sein, so daß man die Geburt des Vaters eher vor 1050 setzen muß,
was auch damit in Einklang stünde, daß der ältere Werner schon um 1010/1015
geboren worden sein muß.
- ²⁰ Zur Reform in Muri: TH. MAYER, *Fürsten und Staat*, Weimar 1950, S. 118 (mit wei-
teren Literaturangaben).
- ²¹ H. JÄNICHEN, a. a. O., S. 47.
- ²² AM, S. 28 und 76. Schwerzenbach ist nicht mit dem heutigen Dorf Schwerzenbach
zu identifizieren, wo altes Rapperswiler Gut lag, sondern mit dem Hof Nieder-
schwerzenbach (Wallisellen), der dem Nellenburger Gut in Rieden und Dietlikon
benachbart war und 1263 ans Grossmünster Zürich überging.
- ²³ Vgl. die Karte der Besitzverhältnisse um 1040 in: PAUL KLÄUI, *Hochmittelalterliche
Adelsherrschaften im Zürichgau*, (*Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in
Zürich* 40 (1960).
- ²⁴ *Ebenda*, S. 52.